

## Grundregeln des Datenschutzes

### 1. Allgemeine Grundregeln des Datenschutzes

- **Rechtsgrundlage:** Immer, wenn personenbezogene Daten „angefasst“ werden, muss es dafür ein Gesetz oder eine **Einwilligung** geben.
- **Datenerhebung beim Betroffenen:** Wann immer möglich, sind die Daten direkt beim Betroffenen zu erheben. Wenn dies nicht möglich ist, ist er i. d. R. zumindest darüber zu informieren („informationelle Selbstbestimmung“).
- **Auskunftsrechte:** Der Betroffene muss jederzeit Kenntnis haben, dass Daten über ihn gespeichert sind (Transparenzgebot). Deshalb darf er Auskunft verlangen.
- **Zweckbestimmung:** Erhobene Daten dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden.
- **Datensparsamkeit:** Nur so wenig Daten wie nötig dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- **Schutz durch technische und organisatorische Maßnahmen:** (TOM's) Daten sind vor Missbrauch zu schützen.
- **Berichtigung:** Personenbezogene Daten, die falsch sind, müssen berichtigt werden.

### Die TOP 5 der Datenschutzverstöße

- fehlende oder unvollständige Datenschutzerklärung auf der Unternehmens-Website
- fehlendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Schulungen der Mitarbeiter wurden nicht durchgeführt
- fehlende Datenschutz-Verträge mit Dienstleistern
- unzureichende Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

### 2. Datensicherheit am Arbeitsplatz

#### Daten aktiv schützen!

- Geben Sie niemals Ihre Benutzerkennungen weiter!
- Schließen Sie Räume, die länger unbesetzt sind ab!
- Sperren Sie Ihren Arbeitsplatzrechner!
- Verwenden Sie sichere Passwörter!
- Verwahren Sie Daten, Datenträger und Ausdrucke stets sicher!
- Shreddern Sie nicht mehr benötigte Dokumente!
- Verwehren Sie Unbefugten Einsicht in vertrauliche Unterlagen!

### 3. Personenbezogene Daten

Personenbezogen sind alle Einzelangaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, z. B.

#### Persönliche Verhältnisse

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Familienstand, Anzahl der Kinder
- Aussehen
- Fingerabdruck
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Arbeitgeber
- Kontoverbindung
- Ethnische Herkunft und Religion\*
- Gesundheitsdaten\*

### **Sachliche Verhältnisse**

- Einkommen und Vermögen, KFZ-Typ, Grundbesitz
- Steuern und Versicherung
- Vertragsbeziehungen
- Führen von Telefonaten, Schreiben von E-Mails, Internetnutzung

\* Ganz besonders schutzwürdig sind besondere Arten personenbezogener Daten, diese enthalten Angaben über:

- die ethnische oder rassische Herkunft
- die politische Meinung
- die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung
- eine Gewerkschaftszugehörigkeit
- die Gesundheit
- genetische Daten
- strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- das Sexualleben

Diese Daten dürfen nur unter ganz bestimmten Umständen verarbeitet werden (Art. 9 DSGVO).

### **4. Wann dürfen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden?**

Grundsatz:

Personenbezogene Daten dürfen gar nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Ausnahmsweise erlaubt ist es bei:

- einer speziellen (bereichsspezifischen) Regelung, z. B.: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, andere Gesetze (TMG, SGB, GewO, StGB, ...),
- durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- oder der Betroffene willigt ein (z.B. vertragliche Regelung).

Stand 10.11.2021